

Pflichtveröffentlichung nach § 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und  
Übernahmegesetzes



**Gemeinsame Stellungnahme des  
Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

**PROCON MultiMedia Aktiengesellschaft**  
Bredowstraße 34, 22113 Hamburg, Deutschland

gemäß §§ 27 Abs. 1, 14 Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

zu dem

am 4. November 2009 veröffentlichten

freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot)

der

**MHG Media Holdings GmbH**  
Breite Straße 27, 40213 Düsseldorf, Deutschland

an die

**Aktionäre der PROCON MultiMedia Aktiengesellschaft, Hamburg**

zum Erwerb ihrer Aktien an dieser Gesellschaft mit den International Securities Identification Numbers  
(ISIN):

Aktien der PROCON MultiMedia Aktiengesellschaft: ISIN DE0005122006

Zum Verkauf eingereichte Aktien der PROCON MultiMedia Aktiengesellschaft: ISIN DE000A1A6YD4

Nachträglich zum Verkauf eingereichte Aktien der PROCON MultiMedia Aktiengesellschaft: ISIN  
DE000A1A6YE2

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

**EUR 1,30**

je Aktie

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Informationen zur Stellungnahme.....	4
1.	Rechtliche Grundlage der Stellungnahme.....	4
2.	Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme.....	4
3.	Veröffentlichung der Stellungnahme.....	5
4.	Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft.....	5
II.	Zu Hintergrund und Einzelheiten des Angebots.....	5
1.	Informationen zur Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.....	5
1.1	Bieterin.....	5
1.2	PRG Gruppe.....	6
a)	Übersicht über die Gruppenstruktur.....	6
b)	Überblick über die Geschäftsaktivitäten der PRG Gruppe.....	7
1.3	Derzeitige Beteiligung an der Bieterin.....	8
1.4	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.....	8
1.5	Von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder ihren Tochtergesellschaften gehaltene Aktien; zuzurechnende Stimmrechte.....	8
1.6	Unwiderrufliche Verpflichtung zur Annahme des Angebots.....	8
2.	Informationen zur Zielgesellschaft.....	9
2.1	Rechtliche Grundlagen / Kapitalverhältnisse.....	9
2.2	Überblick über die Geschäftsaktivitäten der PROCON Gruppe.....	11
a)	Veranstaltungstechnik.....	11
b)	Filmlicht- und Kameratechnik.....	12
2.3	Mit der PROCON AG gemeinsam handelnde Personen.....	12
3.	Informationen zum Angebot.....	12
3.1	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	12
3.2	Wesentlicher Inhalt des Angebots.....	12
a)	Angebotspreis.....	12
b)	Annahmefrist, Verlängerung der Annahmefrist.....	12
c)	Angebotsbedingungen.....	13
3.3	Rücktrittsrechte.....	14
III.	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung.....	14
1.	Art der Gegenleistung.....	14
2.	Mindestangebotspreis nach WpÜG.....	14
2.1	Börsenkurs.....	14
2.2	Vorerwerbe.....	15

3.	Keine Anwendbarkeit des § 33b WpÜG .....	15
4.	Ausführungen der Bieterin zu dem Angebotspreis .....	15
4.1	Kaufpreis gemäß Unwiderrufflicher Verpflichtung sowie sonstige Erwägungen .....	15
4.2	Vergleich mit historischen Börsenkursen .....	15
5.	Bewertung der angebotenen Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat .....	16
5.1	Fairness Opinion von Network Corporate Finance GmbH & Co. KG .....	16
5.2	Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat .....	17
IV.	Finanzierung des Angebots .....	18
1.	Maximaler Finanzierungsbedarf .....	18
2.	Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des Angebots .....	18
3.	Finanzierungsbestätigung .....	18
4.	Garantie der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG .....	19
V.	Von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele .....	19
1.	Zukünftige Geschäftstätigkeit der PROCON AG .....	19
2.	Vorstand und Aufsichtsrat der PROCON AG .....	20
3.	Arbeitnehmer der PROCON AG und ihrer Tochtergesellschaften, Arbeitnehmervertreter und Beschäftigungsbedingungen .....	20
4.	Sitz der PROCON AG, Standort wesentlicher Unternehmensteile .....	20
5.	Mögliche Strukturmaßnahmen, Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsvertrages, Squeeze-Out .....	20
6.	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit des Bieters und der PRG Gruppe .....	20
7.	Stellungnahme .....	21
VI.	Auswirkungen auf die Aktionäre .....	21
1.	Mögliche Nachteile und sonstige Folgen bei Annahme des Angebots .....	21
2.	Mögliche Nachteile und sonstige Folgen bei Nichtannahme des Angebots .....	23
VII.	Absichten der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen .....	25
VIII.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats .....	26
IX.	Empfehlung .....	26

## I. Allgemeine Informationen zur Stellungnahme

Die MHG Media Holdings GmbH mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland („**MHG**“ oder „**Bieterin**“) hat am 4. November 2009 nach § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) („**Angebot**“ oder „**Übernahmeangebot**“) an die Aktionäre der PROCON MultiMedia Aktiengesellschaft, Hamburg („**PROCON AG**“ oder „**Zielgesellschaft**“) zum Erwerb aller nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie an der Zielgesellschaft (ISIN DE0005122006) („**PROCON-Aktie**“) gegen Zahlung einer Geldleistung von EUR 1,30 („**Angebotspreis**“) je PROCON-Aktie veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Zielgesellschaft („**Vorstand**“) durch die Bieterin am 9. November 2009 übermittelt und im Anschluss daran dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft („**Aufsichtsrat**“) zugeleitet.

Die Angebotsunterlage kann nach Angaben der Bieterin in deutscher Sprache sowie deren verbindliche englische Übersetzung unter

<http://www.mediaholdings-angebot.de>

abgerufen werden und wird bei der WestLB AG, Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf, Deutschland, Bestellung der Angebotsunterlage per Telefax unter Telefax-Nr.: +49 (0)211 826 - 6814 zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Bekanntmachung über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der WestLB AG (§ 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) wurde am 4. November 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Am gleichen Tag wurde die Angebotsunterlage durch Bekanntgabe unter <http://www.mediaholdings-angebot.de> im Internet veröffentlicht (§ 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 WpÜG).

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben das Angebot geprüft. Vorstand und Aufsichtsrat haben folgende gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG („**Stellungnahme**“) in getrennten Sitzungen jeweils am 18. November 2009 beraten und jeweils einstimmig beschlossen.

### 1. Rechtliche Grundlage der Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme zum Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben.

### 2. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den Informationen, über die der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügt bzw. geben jeweils seine zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder. Diese können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Eine Aktualisierung dieser Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat nur im Rahmen der nach deutschem Recht bestehenden Pflichten vornehmen.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben zu der Bieterin, zu den mit ihr gemeinsam handelnden Personen, zu den Absichten der Bieterin und den mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie zu dem Angebot selbst beruhen auf Informationen und Aussagen der Bieterin, insbesondere auf der Angebotsunterlage sowie von der Bieterin öffentlich zugänglich gemachter Informationen. Vorstand und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Informationen und Aussagen nicht verifizieren und die Umsetzung von Absichtserklärungen nicht beeinflussen können.

Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und der Aufsichtsrat sich

die Angebotsunterlage der Bieterin weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen. Vorstand und Aufsichtsrat liegen derzeit keine Informationen vor, die Anlass geben, die Richtigkeit der Angaben der Bieterin über ihre Absichten oder deren Umsetzung in Frage zu stellen.

### **3. Veröffentlichung der Stellungnahme**

Die Stellungnahme wurde, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

<http://www.proconag.de>

sowie durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe veröffentlicht und kann von der Zielgesellschaft (PROCON MultiMedia Aktiengesellschaft, Bredowstraße 34, 22113 Hamburg, Telefon: +49 (0)40 670 886 - 0, Telefax: +49 (0)40 670 886 - 399, E-Mail: [l.schwarz@procon.com](mailto:l.schwarz@procon.com)) kostenfrei bezogen werden.

Die Bekanntmachung über die Bereithaltung der Stellungnahme bei der Zielgesellschaft (§§ 27 Abs. 3, 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) wurde am 20. November 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Am gleichen Tag wurde die Stellungnahme durch Bekanntgabe unter <http://www.proconag.de> im Internet veröffentlicht (§§ 27 Abs. 3, 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 WpÜG).

Diese Stellungnahme wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

### **4. Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft**

Der Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Aktionäre der Zielgesellschaft nicht binden und die Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Aktionäre der Zielgesellschaft haben vielmehr ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) und unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und anderen Belange zu treffen.

## **II. Zu Hintergrund und Einzelheiten des Angebots**

### **1. Informationen zur Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

Die folgenden Informationen zur Bieterin und mit der Bieterin handelnden Personen hat die Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen wurden von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat nicht überprüft. Aus der Angebotsunterlage ergibt sich Folgendes:

#### **1.1 Bieterin**

Die Bieterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf und beim Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 61647 eingetragen. Die Gesellschaft wurde als Vorratsgesellschaft mit dem Namen Kronen tausend478 GmbH mit Sitz in Düsseldorf gegründet und am 20. August 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der zuvor genannten Handelsregisternummer eingetragen. Die Änderung des Firmennamens und des Unternehmensgegenstandes wurde am 7. Oktober 2009 beschlossen und am 12. Oktober 2009 wirksam. Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen, insbesondere im Bereich der Medien- und Eventindustrie, sowie die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber verbundenen Unternehmen. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00 und ist in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 aufgeteilt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Abgesehen von der

zukünftigen Beteiligung an der Zielgesellschaft hält die Bieterin keine Vermögensgegenstände und hat keine Angestellten.

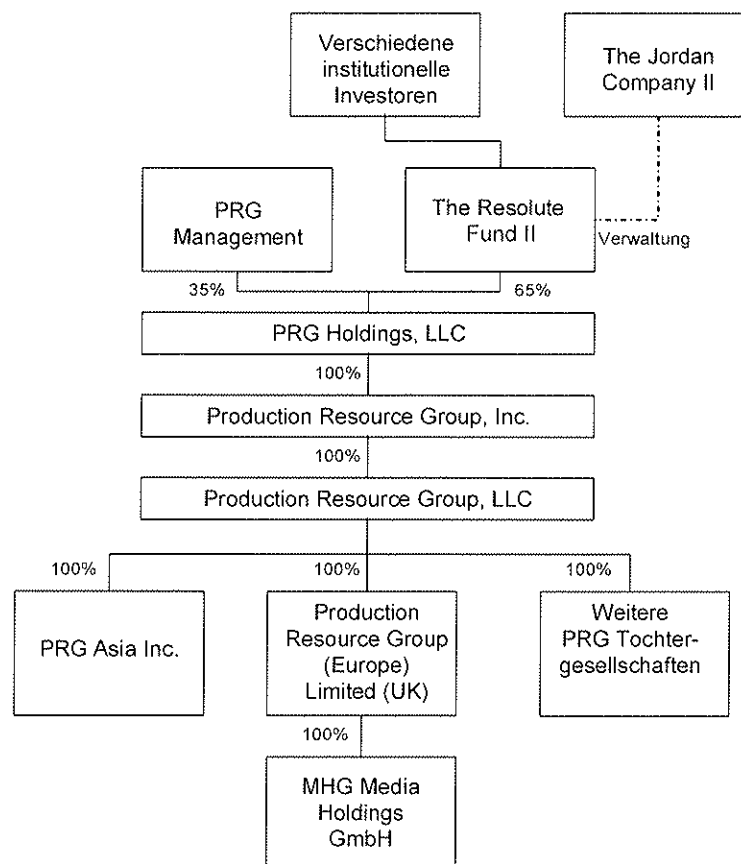
Geschäftsführer der Bieterin sind Jeremiah J. Harris und Kevin Baxley, die beide ermächtigt sind, die Gesellschaft jeweils allein zu vertreten.

## 1.2 PRG Gruppe

### a) Übersicht über die Gruppenstruktur

PRG Holdings, L.L.C. („**PRG Holdings**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „**PRG Gruppe**“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Staates Delaware, USA, mit Sitz in 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware 19801, USA. PRG Holdings ist die Holding-Gesellschaft für die PRG Gruppe, die aus 22 direkten und indirekten Tochtergesellschaften in Nordamerika, Europa und Asien, einschließlich der Bieterin, besteht. 65 % der Anteile an der PRG Holding werden von The Resolute Fund II, L.P. („**Resolute Fund II**“), einer Private-Equity-Investmentgesellschaft gehalten, die von The Jordan Company II, L.P. („**Jordan**“), einem US-amerikanischen Private-Equity-Haus verwaltet wird. Die übrigen 35 % der Anteile an der PRG Holdings werden von dem Management der PRG Gruppe gehalten. Abgesehen von der Bieterin, hat die PRG Gruppe keine Tochtergesellschaften in Deutschland.

Die Gruppenstruktur der PRG Gruppe kann graphisch wie folgt dargestellt werden:



b) Überblick über die Geschäftsaktivitäten der PRG Gruppe

Die PRG Gruppe ist nach Angabe der Bieterin einer der größten unabhängigen Dienstleister für Lichttechnik und Dienstleistungen für den gehobenen Bereich der Live Event Industrie, einem Markt, der das Live Entertainment (Theater, Konzerttours, Film und Fernsehen sowie Special Events), Corporate Events (Messen und Produktvorstellungen) und andere Themenveranstaltungen (vornehmlich im Bereich von Sport- und Freizeitveranstaltungen) umfasst. Die PRG Gruppe operiert als unabhängiger Dienstleister für Technologielösungen, deren Spektrum neben dem Bereich der Lichttechnik auch Dienstleistungen in den Bereichen Akustik, Video, Bühnenbilder sowie Installations- und Eventdienstleistungen umfasst.

Im Geschäftsjahr 2008 haben ca. 1.050 Mitarbeiter weltweit einen Umsatz von umgerechnet EUR 241,8 Mio. generiert. Die PRG Gruppe verfügt über einen Equipmentpool im Wert von umgerechnet über EUR 256,1 Mio. (auf der Basis des Bruttosachanlagewertes von Licht-, Akustik-, Video- und Bühnenbildausstattung) und bedient ihre Kunden aus über 19 Büros in Nordamerika, Europa und Asien sowie durch ein weltweites Netzwerk von strategischen Partnern.

Die PRG Gruppe operiert in drei verschiedenen Geschäftssegmenten, wobei sie mannigfaltige Märkte im Bereich des Live Entertainment, insbesondere den Broadway und das Londoner West End, Konzerttours, Corporate Events, Autoshow, Special Events, Live- und Fernsehproduktionen sowie sonstige Dauerinstallationen bedient.

(i) Mietdienstleistungen

Die PRG Gruppe deckt die Bereiche Lichttechnik, Akustik, Video und automatische Bühnentechnik umfassend ab und bietet dabei das gesamte Spektrum an erforderlicher Ausstattung zur Miete an. Daneben erbringt die PRG Gruppe auch sämtliche Dienstleistungen zur technischen Umsetzung. Die PRG Gruppe bedient so Theaterproduktionen, Konzerttours, Corporate Events, Messen, Autoshow, Fernseh- und Filmproduktionen, Live-Fernseh-Events sowie sonstige Live-Unterhaltung und ähnliche Veranstaltungen. Die PRG Gruppe verfügt über einen der größten und fortschrittlichsten Bestände an Mietausstattung in diesem Geschäftsfeld, einschließlich einer Reihe von technisch anspruchsvollen Eigenentwicklungen, und beschäftigt erfahrene Experten für jedes ihrer Produkte. Neben der Vermietung des Equipment an Kunden bietet die PRG Gruppe den Abnehmern permanenter Installationen auch Beratungs- und sonstige Dienstleistungen an, insbesondere in den Bereichen von Messen, Corporate Events, Autoshow und Konzerttours.

(ii) Vertriebsdienstleistungen

Im Rahmen ihrer Vertriebsdienstleistungen vertreibt die PRG Gruppe hochwertige Produkte der Unterhaltungsindustrie und entsprechende Ersatzteile von weltweit führenden Herstellern an Händler in Nordamerika, Europa und dem Mittleren Osten, Asien und Afrika. Die PRG Gruppe arbeitet hierbei eng mit den Herstellern zusammen, um eine umfassende Beratung und bestmöglichen Service anbieten zu können.

(iii) Installations- und Umsetzungslösungen

Die Installationslösungen der PRG Gruppe werden vornehmlich im Rahmen von Theaterveranstaltungen genutzt, aber auch bei Veranstaltungen etwa in Freizeitparks, religiösen Einrichtungen, Hotels, Fernsehstudios und Casinos eingesetzt. In diesem Geschäftssegment stellt die PRG Gruppe ihren Kunden Lichttechnik, Video und Akustik sowie Ausführungsdienstleistungen zur Verfügung.

### **1.3 Derzeitige Beteiligung an der Bieterin**

Die Anteile an der Bieterin werden indirekt über verschiedene Zwischengesellschaften von der PRG Holdings gehalten. Unmittelbarer Gesellschafter der Bieterin ist die Production Resource Group (Europe) Limited („**PRG Europe**“), eine Gesellschaft, die beim Companies House unter der Unternehmensnummer 03024622 eingetragen ist und ihren Sitz im The Crofton Center, Groveley Lane, Long Bridge, Birmingham, West Midlands B31 4PT, Vereinigtes Königreich, hat. PRG Europe ist Teil der PRG Gruppe mit PRG Holdings als oberste Muttergesellschaft. PRG Europe dient als Zwischenholding der PRG Gruppe, in der die europäischen Aktivitäten der PRG Gruppe gebündelt werden. PRG Europe ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Production Resource Group L.L.C. („**PRG LLC**“), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Staates Delaware, USA, mit Sitz in 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware 19801, USA, deren Anteile von der Production Resource Group, Inc. („**PRG Inc.**“) mit Sitz in 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware 19801, USA, gehalten werden.

### **1.4 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

Die Personen, die mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG sind, sowie deren Tochtergesellschaften sind in Anlage 6.2.4 der Angebotsunterlage aufgeführt. Die Bieterin selbst hat keine Tochtergesellschaften.

### **1.5 Von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder ihren Tochtergesellschaften gehaltene Aktien; zuzurechnende Stimmrechte**

Am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage halten weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder ihre Tochtergesellschaften PROCON Aktien, und es werden der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder ihren Tochtergesellschaften keine Stimmrechte nach § 30 WpÜG zugerechnet.

### **1.6 Unwiderrufliche Verpflichtung zur Annahme des Angebots**

Am 19. Oktober 2009 hat die Bieterin Vereinbarungen mit den maßgeblichen Aktionären der PROCON AG über die unwiderrufliche Verpflichtung zur Annahme dieses Angebots („**Unwiderrufliche Verpflichtung**“) geschlossen.

Gemäß dieser Unwiderruflichen Verpflichtung hat sich Professor Dr. h.c. Günther Fielmann der PROCON AG verpflichtet, das Übernahmeangebot für eine Gesamtzahl von 14.016.596 PROCON Aktien zu dem Angebotspreis nach diesem Angebot anzunehmen. Professor Dr. h.c. Fielmann hält selbst 11.938.906 dieser PROCON Aktien, die einem Anteil von ca. 60,21 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der PROCON AG in Höhe von EUR 19.828.317,00 entsprechen, während die übrigen 2.077.690 PROCON Aktien, die einem Anteil von ca. 10,48 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der PROCON AG in Höhe von EUR 19.828.317,00 entsprechen, von Mitgliedern seiner Familie und verschiedenen Familienstiftungen gehalten werden. Die Gesamtzahl von 14.016.596 PROCON Aktien stellen ca. 70,69 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der PROCON AG in Höhe von EUR 19.828.317,00 dar.

Außerdem haben sich zwei Vorstandsmitglieder der PROCON AG, die Herren Morten Carlsson und Christian Möller unwiderruflich verpflichtet, die von ihnen gehaltenen PROCON Aktien zu dem Angebotspreis nach diesem Angebot anzudienen. Die Gesamtzahl von 1.442.086 PROCON Aktien, zu deren Andienung sich die vorgenannten Vorstandsmitglieder verpflichtet haben, stellen ca. 7,27 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der PROCON AG in Höhe von EUR 19.828.317,00 dar.

Als Ergebnis der vorgenannten Unwiderruflichen Verpflichtung ergibt sich eine Gesamtzahl von 15.458.682 PROCON Aktien, die etwa 77,96 % der Stimmrechte und des Grundkapi-

tals der PROCON AG in Höhe von EUR 19.828.317,00 darstellen, und deren Andienung im Rahmen des Angebotes bereits vertraglich zugesagt worden ist. Dies verdeutlicht nachfolgende Tabelle:

Verpflichteter Aktionär	Anzahl anzudienender PROCON Aktien	Anteil an Stimmrechten und Grundkapital
Professor Dr. h.c. Günther Fielmann und Familie nebst Stiftungen	14.016.596	70,69 %
Herr Morten Carlsson	780.778	3,94 %
Herr Christian Möller	661.308	3,33 %
Summe	15.458.682	77,96 %

## 2. Informationen zur Zielgesellschaft

### 2.1 Rechtliche Grundlagen / Kapitalverhältnisse

Die PROCON AG (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „**PROCON Gruppe**“) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 82202.

Der Unternehmensgegenstand der PROCON AG ist der Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aller Art, insbesondere in den Bereichen technischer Dienstleistungen, einschließlich der Vermietung von Licht-, Beschallungs-, Video-, Kamera- und Bühnentechnik sowie der umfassenden Betreuung, technischen Konzeption und technischen Planungen von Produktionen, die Verwaltung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, insbesondere durch Wahrnehmung operativer Führungsfunktionen für Tochtergesellschaften sowie die Verwaltung von Grundstücken, die Zusammenfassung anderer Unternehmen unter einheitlicher Leitung, die Erbringung technischer Dienstleistungen, einschließlich der Vermietung von Licht-, Beschallungs-, Video-, Kamera- und Bühnentechnik sowie der umfassenden Betreuung, technischen Konzeption und technischen Planung für Produktionen durch einen oder mehrere selbständige unternehmerische Einheiten oder rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und die Entwicklung branchenspezifischer Software. Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, ihren Unternehmensgegenstand direkt oder indirekt zu fördern. Die Gesellschaft darf Niederlassungen in Deutschland und im Ausland gründen. Das Geschäftsjahr der PROCON AG ist das Kalenderjahr.

Mitglieder des Vorstandes sind die Herren Morten Carlsson, Christian Möller und Jens Zimmermann. Die Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats sind die Herren Dr. Frank Roser (Vorsitzender), Dr. Rainer Barth und Herr Rainer Tschersig. Herr Joachim Dübner ist, anders als in Ziffer 6.1.1 (c) der Angebotsunterlage angegeben, nicht Aufsichtsratsmitglied. Er hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 31. Juli 2009 aus persönlichen Gründen niedergelegt. Auf Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat hat das Amtsgericht Hamburg Herrn Rainer Tschersig mit Wirkung ab dem 1. August 2009 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Die PROCON Aktien sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Börse (Prime Standard) unter der ISIN DE0005122006 (WKN 512 200) zugelassen. Die PROCON Aktien werden außerdem im Freiverkehr der Börsen Berlin, Stuttgart, Düsseldorf und Hamburg sowie im elektronischen Handel über die Handelsplattform XETRA gehandelt.

Am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme betrug das Grundkapital der PROCON AG EUR 19.828.317,00 und war in 19.828.317 Inhaberaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in der Höhe von EUR 1,00 pro Aktie eingeteilt. Die PROCON AG hält weder eigene Aktien noch hat die Hauptversammlung die Ermächtigung erteilt, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien zu erwerben.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der PROCON AG ist der Vorstand der PROCON AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 4.530.511,00 einmalig oder in Teilen durch Ausgabe von neuen Inhaberaktien gegen Einlage in bar oder durch Sacheinlage zu erhöhen. Die Aktionäre sind generell bezugsberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Betrag 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet;
- bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen.

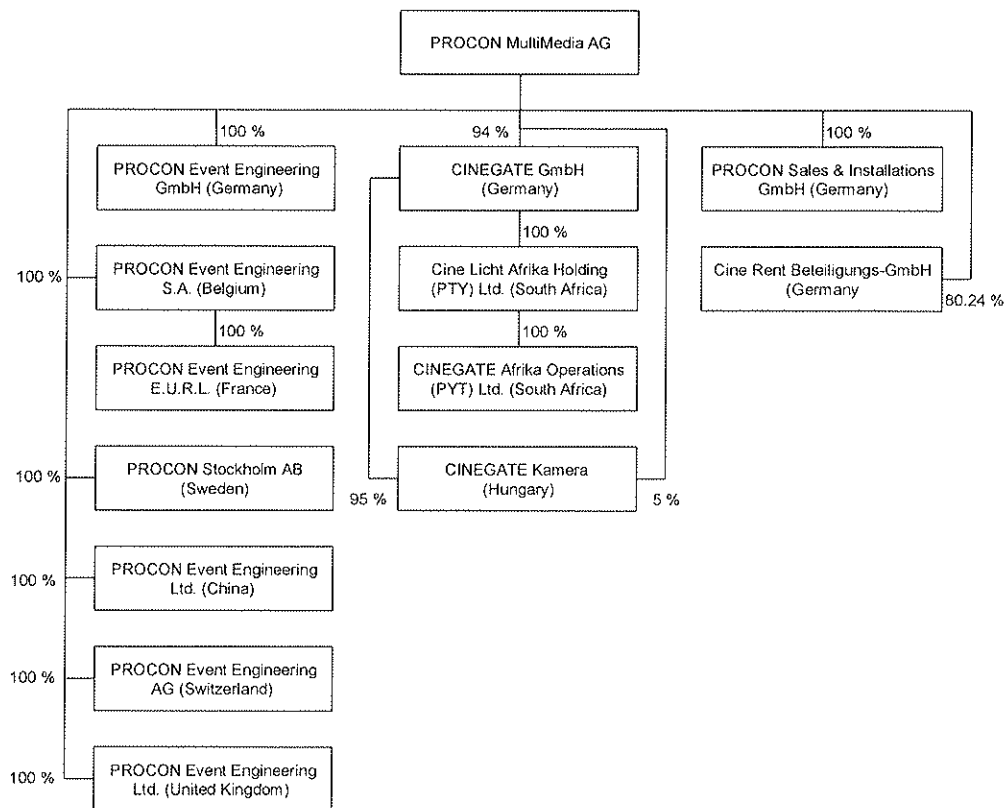
Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. August 2005 wurde der Vorstand der PROCON AG ermächtigt, im Zeitraum vom 26. August 2005 bis zum 25. August 2010, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Inhaber- oder Namenswandelschuldverschreibungen in Höhe eines Nominalbetrages von bis zu EUR 10.000.000,00 einmalig oder in Teilbeträgen mit einer Laufzeit von maximal 30 Jahren auszugeben und den Inhabern solcher Wandelschuldverschreibungen ein Recht zur Umwandlung in PROCON Aktien zu gewähren. Um dieses Wandlungsrecht zu erfüllen, hat die Hauptversammlung am 26. August 2005 beschlossen, das Grundkapital der PROCON AG bedingt um bis zu EUR 4.000.000,00 zu erhöhen. Bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage hatte der Vorstand der PROCON AG von der Ermächtigung der Hauptversammlung am 26. August 2005 zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen keinen Gebrauch gemacht.

In der Hauptversammlung der PROCON AG am 28. Mai 2008 wurde der Beschluss gefasst, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis zu EUR 9.914.158 einmalig oder in Teilbeträgen durch Ausgabe von bis zu 9.914.158 neuen Inhaberaktien gegen Bar- oder Sacheinlage im Zeitraum bis zum 27. Mai 2013 zu erhöhen. Gleichzeitig wurde die Ermächtigung, das Grundkapital zu erhöhen und/oder Wandelschuldverschreibungen auf Basis des Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. August 2005 auszugeben, widerrufen. Darüber hinaus wurde der Vorstand ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrates im Zeitraum zwischen dem 28. Mai 2008 und dem 27. Mai 2013 einmalig oder in Teilbeträgen Inhaber- oder Namenswandelschuldverschreibungen in einem Nominalbetrag von bis zu EUR 14.000.000,00 mit einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren auszugeben und den Inhabern solcher Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte in PROCON Aktien zu gewähren. Um diese Wandlungsrechte zu erfüllen, hat die Hauptversammlung am 28. Mai 2008 beschlossen, das Grundkapital der PROCON AG bedingt um bis zu EUR 7.000.000,00 zu erhöhen. Nach der Hauptversammlung der PROCON AG im Jahre 2008 haben drei Aktionäre der PROCON AG Anfechtungsklage gegen diese Kapitalmaßnahmen beim Landgericht Hamburg eingereicht. Der Anfechtungsprozess ist derzeit beim Oberlandesgericht Hamburg anhängig, mit der Folge, dass die vorgenannten in der Hauptversammlung der PROCON AG vom 28. Mai 2008 ge-

fassten Beschlüsse zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme noch nicht wirksam geworden sind.

Die Gruppenstruktur der PROCON Gruppe kann graphisch wie folgt dargestellt werden:



## 2.2 Überblick über die Geschäftsaktivitäten der PROCON Gruppe

Die PROCON Gruppe ist ein technischer Dienstleister für Veranstaltungen sowie Film- und Fernsehproduktionen. Sie ist dabei sowohl als Generaldienstleister als auch als Dienstleister für Teilausstattungen tätig. Seit ihrer Gründung im Jahr 1988 hat sich die Gesellschaft sukzessive von einem lichttechnischen Spezialanbieter zu einem Full-Service-Anbieter für Veranstaltungen sowie Film- und Fernsehproduktionen entwickelt. Dabei gliedert die PROCON Gruppe ihre Aktivitäten in die zwei Geschäftssegmente „Veranstaltungstechnik“ sowie „Filmlicht- und Kameratechnik“. Im Einzelnen:

### a) Veranstaltungstechnik

Im Geschäftssegment „Veranstaltungstechnik“ bietet die PROCON Gruppe unter der Bezeichnung „PROCON Event Engineering“ ein breites Spektrum technischer Dienstleistungen an. Das Angebot reicht von der Vermietung von Equipment über die umfassende technische Planung und Konzeption bis hin zur Durchführung von Veranstaltungen unterschiedlicher Größe. In dem Geschäftssegment „Veranstaltungstechnik“ werden Sportveranstaltungen, Messen, Kongresse und andere Corporate Events, Fernsehshows, Konzerte und Tourneen sowie Musicals, Theater- und Opernaufführungen und ähnliche Veranstaltungen betreut. Nach eigener Einschätzung ist die PROCON Gruppe einer der führenden Serviceanbieter im Bereich der Veranstaltungstechnik. Die PROCON Gruppe hat über 300 feste Mitarbeiter in diesem Geschäftssegment sowie aber 500 freie Mitarbeiter, die überwiegend über langjährige Erfahrung im Projektge-

schäft verfügen. Die PROCON Gruppe unterhält darüber hinaus einen Equipmentpool mit mehreren 100.000 Einzelkomponenten.

b) **Filmlicht- und Kameratechnik**

In ihrem zweiten Geschäftssegment, der Filmlicht- und Kameratechnik, bietet die PROCON Gruppe Equipment an, das für die Produktion von Kino-, Fernseh- und Werbefilmen sowie Musikvideos benötigt wird. Unter dem Namen „CINEGATE“ verfügt die PROCON Gruppe über mehrere Studios in Hamburg, Berlin, Köln und München. Die Dienstleistung im Geschäftssegment „Filmlicht- und Kameratechnik“ werden international angeboten, wobei die PROCON Gruppe in Deutschland, Ungarn und Südafrika vor Ort durch Tochtergesellschaften vertreten ist.

### **2.3 Mit der PROCON AG gemeinsam handelnde Personen**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme sind die in Anlage 6.1.3 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der PROCON AG und gelten somit nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der PROCON AG gemeinsam handelnde Personen.

## **3. Informationen zum Angebot**

### **3.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage**

Nachfolgend werden ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin wiedergegeben. Für Einzelheiten, insbesondere zur Annahme und Durchführung des Angebots, werden die PROCON Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen die Informationen der Angebotsunterlage lediglich zusammen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Jeder PROCON Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis vom Inhalt der Angebotsunterlage zu verschaffen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen insbesondere darauf hin, dass sie keine eigenständige Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung sämtlicher in- und ausländischer kapitalmarkt- und wertpapierrechtlicher Vorschriften durch die Bieterin vorgenommen haben.

### **3.2 Wesentlicher Inhalt des Angebots**

a) **Angebotspreis**

Die Bieterin bietet allen PROCON Aktionären an, die von ihnen gehaltenen PROCON Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der PROCON AG von jeweils EUR 1,00 mit einer Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2009 gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 1,30 je PROCON Aktie zu erwerben.

b) **Annahmefrist, Verlängerung der Annahmefrist**

Die PROCON Aktionäre können ihre PROCON Aktien laut Angebotsunterlage bis zum 2. Dezember 2009, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main („**Annahmefrist**“) zum Verkauf einreichen und damit das Angebot annehmen.

Diejenigen PROCON Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, können das Angebot noch innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebotes gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 WpÜG annehmen (siehe § 16 Abs. 2 WpÜG, „**Weitere Annahmefrist**“), sofern sämtliche Angebotsbedingungen eingetreten sind (mit Ausnahme der kartellrechtlichen Angebotsbedingung nach Ziffer 10.1.2 der Angebotsunterlage, die zu einem späteren

Zeitpunkt erfüllt werden kann) oder auf diese wie in Ziffer 10.3 der Angebotsunterlage beschrieben verzichtet wurde. Sofern die Annahmefrist nicht verlängert wird, wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 8. Dezember 2009 beginnen und am 21. Dezember 2009, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), enden.

Die Bieterin hat unter Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage die gesetzlich vorgeschriebenen Verlängerungen der Annahmefrist im Falle (i) einer Änderung des Angebots (vgl. § 21 Abs. 5 WpÜG), (ii) der Einberufung einer Hauptversammlung durch die Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage (vgl. § 16 Abs. 3 WpÜG) sowie (iii) eines konkurrierenden Angebots (vgl. § 22 Abs. 2 WpÜG) beschrieben. Diesbezüglich wird auf Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

c) Angebotsbedingungen

Das Angebot und die mit der Annahme des Angebots abgeschlossenen Verträge stehen unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen (jede einzelne eine „**Angebotsbedingung**“). Um das Angebot zu vollziehen, müssen sämtliche der Angebotsbedingungen erfüllt werden, sofern nicht gemäß Ziffer 10.3 der Angebotsunterlage auf sie verzichtet wird. Hinsichtlich der Einzelheiten der Angebotsbedingungen wird auf Ziffer 10 der Angebotsunterlage verwiesen. Die Angebotsbedingungen umfassen:

(i) Mindestannahmeschwelle

Bei Ablauf der Annahmefrist entspricht die Gesamtzahl der PROCON Aktien, für die das Angebot wirksam angenommen und kein Rücktritt von der Annahme des Angebots erklärt wurde, einschließlich der von der Bieterin oder den mit dieser gemeinsam handelnden Personen gehaltenen oder diesen zuzurechnenden PROCON Aktien und einschließlich der PROCON Aktien, deren Übertragung die Bieterin oder die gemeinsam handelnden Personen infolge von bis zum Ablauf der Annahmefrist abgeschlossenen Verträgen fordern können, mindestens 15.862.654 PROCON Aktien, was 80,00 % der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ausgegebenen PROCON Aktien entspricht.

(ii) Fusionskontrollrechtliche Freigabe

Bis zum 23. Dezember 2009 hat das Bundeskartellamt den beabsichtigten Erwerb freigegeben oder der Erwerb gilt als freigegeben (vgl. Ziffer 10.1.2 der Angebotsunterlage).

Vorstand und Aufsichtsrat weisen hierzu daraufhin, dass das Bundeskartellamt der Bieterin mit Schreiben vom 16. November 2009 mitgeteilt hat, dass der Zusammenschluss nicht die Untersagungs Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbeschränkungen (GWB) erfüllt und damit vollzogen werden kann. Das Bundeskartellamt hat damit den beabsichtigten Erwerb der Bieterin im Rahmen des Angebots freigegeben.

(iii) Nichtvornahme bestimmter Handlungen

Innerhalb des Zeitraums von der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis zum Ablauf der Annahmefrist ist keines der unter Ziffer 10.1.3 der Angebotsunterlage beschriebenen Ereignisse eingetreten, insbesondere sind keine Beschlüsse gefasst oder Umsetzung solcher zu Kapitalmaßnahmen, Ausgabe von Aktienoptionen etc., Zahlung von Dividenden, Veräußerung, Erwerb und Belastung etc. von wesentlichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der PROCON AG, wesentliche Erhöhung von Verbindlichkeiten, Verzicht auf Forderungen, Änderung von Vorstandsanstellungsverträgen (vgl. im Einzelnen Ziffer 10.1.3 der Angebotsunterlage).

(iv) Keine wesentliche nachteilige Änderung

Innerhalb des Zeitraums von der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis zum Ablauf der Annahmefrist dürfen keine wesentlichen Änderungen bei der Zielgesellschaft eingetreten sein, die unter Ziffer 10.1.4 der Angebotsunterlage benannt sind (Zerstörung wesentlicher Vermögenswerte der PROCON AG, Tod der Vorstandsmitglieder Herren Carlsson oder Möller).

(v) Kein Insolvenz

Innerhalb des Zeitraums von der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis zum Ablauf der Annahmefrist wurde kein Insolvenzverfahren über das Vermögen der PROCON AG oder das Vermögen eines PROCON Tochterunternehmens (begründet) eingeleitet oder beantragt oder mangels Masse abgelehnt (vgl. hierzu im Einzelnen Ziffer 10.1.5 der Angebotsunterlage).

(vi) Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Bieterin hat sich laut Angebotsunterlage vorbehalten, auf einzelne oder alle Angebotsbedingungen, soweit gesetzlich zulässig, bis spätestens einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist zu verzichten. Die Bieterin hat in diesem Rahmen darauf hingewiesen, dass sofern ein Verzicht innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird, sich die Annahmefrist per Gesetz um zwei Wochen verlängert.

### 3.3 Rücktrittsrechte

Die Bieterin hat unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage die gesetzlich vorgeschriebenen Rücktrittsrechte der PROCON Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben, (i) im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG (vgl. § 21 Abs. 4 WpÜG) sowie (ii) im Falle eines konkurrierenden Angebots (vgl. § 22 Abs. 3 WpÜG) beschrieben. Darüber hinaus gewährt die Bieterin den PROCON Aktionären kein vertragliches Rücktrittsrecht.

Wegen der Einzelheiten der Rücktrittsrechte wird auf Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

## III. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

### 1. Art der Gegenleistung

Das Angebot sieht als Gegenleistung ausschließlich eine Geldleistung vor. Eine Gegenleistung in Form Aktien ist nicht vorgesehen.

Der Angebotspreis beträgt EUR 1,30 („**Angebotspreis**“) je PROCON Aktie.

### 2. Mindestangebotspreis nach WpÜG

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen können, erfüllt der Angebotspreis je PROCON Aktie von EUR 1,30 die Mindestpreisanforderungen gemäß § 31 WpÜG i. V. m. den §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung („**WpÜG-AngebVO**“): Nach der WpÜG-AngebVO muss der Angebotspreis den höheren der beiden nachfolgenden Mindestwerte erreichen:

#### 2.1 Börsenkurs

Nach § 5 WpÜG-AngebVO muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der jeweiligen Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entschei-

derung zur Abgabe des Übernahmeangebots entsprechen („**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“). Der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) bestimmte und bei der BaFin erfragbare (Tel: +49 (0)228 41080) Drei-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 18. Oktober 2009 (die Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots erfolgte am 19. Oktober 2009) betrug EUR 1,02. Der Angebotspreis liegt also um EUR 0,28 über dem Drei-Monats-Durchschnittskurs.

## **2.2 Vorerwerbe**

Nach § 4 WpÜG-AngebVO muss bei einem Übernahmeangebot gemäß den §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung ferner mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG („**Sechs-Monats-Zeitraum**“) gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen haben in dem Sechs-Monats-Zeitraum nach Angaben der Bieterin weder PROCON Aktien erworben noch einen entsprechenden Erwerb vereinbart.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 1,30 je PROCON Aktie erfüllt damit die Anforderungen des § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. § 4 WpÜG-AngebVO.

Zudem ist auch nach der Unwiderruflichen Verpflichtung zur Andienung, die die Bieterin innerhalb des Sechs-Monats-Zeitraums mit den Hauptaktionären abgeschlossen hat (siehe II. 1.6 dieser Stellungnahme), ein Preis von EUR 1,30 je PROCON Aktie vereinbart.

## **3. Keine Anwendbarkeit des § 33b WpÜG**

Die Satzung der PROCON AG sieht keine Anwendung des § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

## **4. Ausführungen der Bieterin zu dem Angebotspreis**

Die Bieterin hat unter Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage Ausführungen zu der Angemessenheit des Angebotspreises gemacht. Danach ist der Angebotspreis angemessen, weil dieser auch mit den Hauptaktionären in der Unwiderruflichen Verpflichtung vereinbart wurde und eine attraktive Prämie gegenüber den historischen Börsenkursen enthält. Im Einzelnen führt die Bieterin Folgendes aus:

### **4.1 Kaufpreis gemäß Unwiderruflicher Verpflichtung sowie sonstige Erwägungen**

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage unter Ziffer 8.2 ausgeführt, der Angebotspreis entspreche der Gegenleistung, welche die Bieterin mit den Hauptaktionären in der Unwiderruflichen Verpflichtung über die Andienung ihrer PROCON Aktien vereinbart habe. Die Bieterin habe den Angebotspreis – neben dem Börsenpreis – nach den Verhandlungen mit den Hauptaktionären im Rahmen des Abschlusses der vorbezeichneten Vereinbarungen bestimmt. Eine eigenständige Unternehmensbewertung habe die Bieterin nicht durchgeführt. Der Preis in Höhe von EUR 1,30 je PROCON Aktie sei vielmehr das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Parteien des Unwiderruflichen Angebots.

### **4.2 Vergleich mit historischen Börsenkursen**

Ferner vergleicht die Bieterin den Angebotspreis unter Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage mit den historischen Börsenwerten der PROCON Aktie.

Nach Auffassung der Bieterin stellt der Vergleich des Angebotspreises mit den an der Börse erzielten historischen Kursen einen nachvollziehbaren und angemessenen Maßstab für die Bestimmung des Angebotspreises dar: PROCON Aktionäre hätten ihre Aktien zu diesen Kursen über die Börse veräußern können und hätten auch zu diesen Kursen ihre Akti-

en veräußert. Die PROCON Aktien wiesen ein hinreichend hohes Maß an Streubesitz auf, so dass das Handelsvolumen und die Liquidität der PROCON Aktien ausreichend hoch seien. Der Börsenkurs könne damit als relevante Bezugsgröße dienen. Der Gesetzgeber habe in § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO zum Ausdruck gebracht, dass dem Börsenkurs eine maßgebliche Rolle bei der Bestimmung des Angebotspreises zukommen solle. Die Bieterin halte die Verwendung dieser Bewertungsmethode – unter Berücksichtigung der Verhandlungen mit den Hauptaktionären der PROCON AG – deswegen auch für dieses Angebot und die Festlegung des Angebotspreises für angemessen.

Der Angebotspreis enthalte eine attraktive Prämie gegenüber historischen Börsenkursen:

- Der Angebotspreis entspreche einer Prämie von ca. 27,45 % auf den Schlusskurs beim Wertpapierhandel (elektronisches Handelssystem XETRA) zum 19. Oktober 2009 als dem letzten Schlusskurs vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, der EUR 1,02 betrug.
- Der Angebotspreis entspreche einer Prämie von ca. 27,45 % auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs (elektronisches Handelssystem XETRA) als Mindestpreis für dieses Angebot, der gerundet EUR 1,02 betrug.
- Der Angebotspreis entspreche einer Prämie von ca. 17,12 % auf den Durchschnittsschlusskurs (elektronisches Handelssystem XETRA) des am 19. Oktober 2009 endenden Sechs-Monats-Zeitraums, der EUR 1,11 betrug.

Die vorgenannten historischen Börsenpreise seien auf Grundlage von Daten des Dienstleisters Bloomberg ermittelt worden. Insgesamt weise der Angebotspreis eine beträchtliche Prämie gegenüber der Bewertung der PROCON Aktien durch die Börse vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots und den Mindestpreisvorschriften des WpÜG auf. Die Attraktivität des Angebotspreises werde dadurch gestützt, dass sich die Hauptaktionäre bereits unwiderruflich gegenüber der Bieterin verpflichtet haben, für alle ihre Aktien das Angebot zum Angebotspreis anzunehmen. Dieses entspricht einer Gesamtverpflichtung hinsichtlich 15.458.682 PROCON Aktien bzw. 77,96 % des Grundkapitals der PROCON AG von EUR 19.828.317,00.

## **5. Bewertung der angebotenen Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat haben sich eingehend mit der Frage der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung für die PROCON Aktien befasst.

### **5.1 Fairness Opinion von Network Corporate Finance GmbH & Co. KG**

Für die Beurteilung der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung hat die Zielgesellschaft die Network Corporate Finance GmbH & Co. KG, Düsseldorf („NCF“), als unabhängigen Finanzberater beauftragt, eine Stellungnahme zu der Frage abzugeben, ob der der Angebotspreis in Höhe von EUR 1,30 je PROCON Aktie aus rein finanzwirtschaftlicher Sicht angemessen ist („**Fairness Opinion**“).

Auch wenn Herr Joachim Dübner als ehemaliges Mitglied des Aufsichtsrates der PROCON AG über frühere Verbindungen zur PROCON AG verfügt, ist NCF nach eigenen Angaben und nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat eine unabhängige Beratungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf Eigen- und Fremdkapitalfinanzierungen sowie Unternehmenskäufen, -verkäufen und Fusionen (Mergers & Acquisitions). NCF ist im Zusammenhang mit dem Angebot mit der Erstellung der Fairness Opinion von der PROCON AG beauftragt worden und erhält für diese Tätigkeit von der PROCON AG ein marktübliches Honorar. Die Bieterin und/oder ein mit der Bieterin verbundenes Unternehmen berät NCF nach eigenen Angaben gegenwärtig nicht.

NCF hat zum Zwecke der Erstellung ihrer Fairness Opinion vom 11. November 2009 eine Bewertung der Zielgesellschaft unter Anwendung international gebräuchlicher Bewer-

tungsmethoden vorgenommen, wie sie auch bei ähnlichen Kapitalmarkttransaktionen durchgeführt wird. Die Bewertung basiert auf der Analyse von Multiplikatoren (Unternehmenskennzahlen, z.B. Kurs-/Gewinn-Verhältnis, EBITDA-Methoden) börsennotierter Branchenvergleichsunternehmen, auf historischen Bewertungs-Multiplikatoren anderer Unternehmenszusammenschlüsse und Transaktionen von Branchenunternehmen, auf einer Discounted-Cashflow (DCF)-Bewertung der PROCON AG basierend auf den aktuellen Finanzprognosen der Zielgesellschaft sowie von NCF als sachgerecht angesehenen Szenarioanalysen. Ferner hat NCF die Analyse der dem Angebot zugrunde liegenden Prämien bezogen auf die XETRA-Schlusskurse (drei Monate und sechs Monate) und XETRA-Schlusskurse jeweils zum 19. Oktober 2009 und den Mindestpreis gemäß WpÜG in ihre Analyse einfließen lassen.

In ihrer Fairness Opinion weist NCF darauf hin, dass NCF bei ihrer Bewertung davon ausgeht, dass alle von NCF berücksichtigten und verwerteten Informationen vollständig und korrekt waren, und zwar unabhängig davon, ob diese von der Zielgesellschaft, aus öffentlichen oder sonstigen Quellen stammen. Ferner weist NCF in ihrer Fairness Opinion darauf hin, dass sich ihre Bewertung in wesentlichen Punkten von Bewertungen eines Unternehmens durch Wirtschaftsprüfer unterscheidet, wie sie nach Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt werden (insbesondere Unternehmensbewertungen nach dem IDW-Standard S1). Schließlich führt NCF aus, dass mögliche Synergieeffekte nicht berücksichtigt wurden. Der Wortlaut der von NCF gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der PROCON AG abgegebenen Fairness Opinion, aus der auch hervorgeht, welche Annahmen dieser zugrunde gelegt und unter welchen Vorbehalten diese abgegeben wurde, ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigelegt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass NCF ihre Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung von Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Überprüfung des Angebots abgegeben hat. Sie ist nicht an Dritte gerichtet und begründet auch keine Rechte Dritter. Mit ihrer Zustimmung zur Beifügung der Fairness Opinion zu der Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat hat NCF den Kreis der Personen, der sich darauf stützen darf, nicht über die Mitglieder der Vorstands und des Aufsichtsrats hinaus erweitert. Insbesondere ist die Fairness Opinion nicht an PROCON Aktionäre gerichtet und ist keine Empfehlung von NCF an die PROCON Aktionäre, ob sie das Angebot der Bieterin annehmen sollen oder nicht. NCF wird ihre Fairness Opinion vom 11. November 2009 auch für den Fall, dass nach dessen Abgabe eine Änderung relevanter Umstände eintritt, nicht aktualisieren.

In der Fairness Opinion vom 11. November 2009 kommt NCF zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis von EUR 1,30 je PROCON Aktie in bar nach ihrer Auffassung aus finanzieller Sicht einen fairen und angemessenen Gegenwert für die Aktie der PROCON AG darstellt.

## **5.2 Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Angebotspreis enthält, wie die Bieterin unter Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage zutreffend ausführt, nicht unwesentliche Prämien gegenüber historischen Börsenkursen der PROCON Aktie vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 19. Oktober 2009. Der Angebotspreis entspricht ferner dem mit den Hauptaktionären in der Unwiderruflichen Verpflichtung (vgl. oben Ziffer II. 1.6) vereinbarten Kaufpreis. Ferner wurde die Angemessenheit des Angebotspreises durch die Fairness Opinion der NCF bestätigt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Wirtschaftssituation und der unklaren Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie nach Abwägung der Gesamtumstände sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der PROCON AG davon überzeugt, dass der Angebotspreis eine angemessene Gegenleistung für die PROCON Aktien darstellt.

#### **IV. Finanzierung des Angebots**

Die Finanzierung des Angebots wird von der Bieterin unter Ziffer 12 der Angebotsunterlage beschrieben. Dort wird hinsichtlich des Finanzierungsbedarfs Folgendes ausgeführt.

##### **1. Maximaler Finanzierungsbedarf**

Zum Tage der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die PROCON AG insgesamt 19.828.317 PROCON Aktien ausgegeben. Die Bieterin halte gegenwärtig keine PROCON Aktien. Ferner hat die PROCON AG zum Tage der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Optionsrechte oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben, die bei deren Ausübung in PROCON Aktien gewandelt werden könnten.

Falls für sämtliche 19.828.317 PROCON Aktien das Angebot der Bieterin im Rahmen des Übernahmeangebotes zum Angebotspreis von EUR 1,30 pro PROCON Aktie angenommen wird, müsste die Bieterin eine Gegenleistung in Höhe von insgesamt EUR 25.776.812,10 an die Aktionäre der PROCON AG zahlen.

Weiter führt die Bieterin unter Ziffer 12 der Angebotsunterlage aus, dass neben dem an die Aktionäre der PROCON AG zu zahlenden Angebotspreis in Höhe von maximal insgesamt EUR 25.776.812,10 die Bieterin die Kosten für die Depotbankenprovisionen in Höhe von insgesamt bis zu EUR 50.000,00 trage (vgl. hierzu Ziffer 11.5 der Angebotsunterlage). Die übrigen Kosten und sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Ausführung des Angebotes könnten hingegen bei der Kalkulation des Finanzierungsbedarfs der Bieterin außer Betracht bleiben, da diese Kosten aufgrund interner Vereinbarungen von anderen Mitgliedern der PRG Gruppe als der Bieterin gezahlt und getragen würden.

Dementsprechend wird von der Bieterin erwartet, dass der theoretische Höchstbetrag der notwendigen Mittel für die Ausführung des Angebotes EUR 25.826.812,10 (Gegenleistung für die PROCON Aktien in Höhe von insgesamt EUR 25.776.812,10 zuzüglich Depotbankprovisionen in Höhe von maximal EUR 50.000,00) beträgt.

##### **2. Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des Angebots**

Ferner erklärt die Bieterin unter Ziffer 12 der Angebotsunterlage, dass sie alle notwendigen Maßnahmen getroffen habe, um sicherzustellen, dass ihr die notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gegenleistung für die ihr angebotenen PROCON Aktien zur Verfügung stehen. Bereits vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage, am 21. Oktober 2009, habe die PRG Europe einen Betrag von EUR 26,0 Mio. auf ein laufendes Geschäftskonto der Bieterin bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG („HSBC“) eingezahlt, der bis Ende November fest angelegt worden sei. Das Guthaben auf dem Geschäftskonto und dem Festgeldkonto sei zu Gunsten der HSBC verpfändet und dürfe nur zur Befriedigung aller Zahlungsansprüche der PROCON Aktionäre aus der Annahme des Angebots ausgezahlt werden. Hiernach verfüge die Bieterin über Mittel, die die Gegenleistung für alle PROCON Aktien in Höhe von EUR 25.776.812,10 sowie die Depotbankprovisionen in Höhe von maximal EUR 50.000,00 decken würden. Die übrigen Transaktionskosten würden nicht von der Bieterin getragen.

##### **3. Finanzierungsbestätigung**

HSBC, geschäftsansässig in Düsseldorf, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, Deutschland, die ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist, hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2009 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die für die vollständige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus diesem Angebot erforderlichen Mittel der Bieterin zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gegenleistung zur Verfügung stehen. Die Finanzierungsbestätigung vom 21. Oktober 2009 ist der Angebotsunterlage als Anlage 12.3 beigefügt.

#### **4. Garantie der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Zusätzlich zu der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erforderlichen Finanzierungsbestätigung hat HSBC gegenüber jedem Aktionär der PROCON AG die Zahlung der Gegenleistung in Höhe von EUR 1,30 je PROCON Aktie bei Fälligkeit bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 25.776.812 garantiert, und zwar unter den aufschiebenden Bedingungen, dass

- der jeweilige PROCON Aktionär wirksam das Angebot innerhalb der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist angenommen hat,
- der jeweilige PROCON Aktionär die angebotenen PROCON Aktien oder die nachfolgend angebotenen PROCON Aktien zum Aktienübertrag bereitgestellt hat und
- das Angebot wirksam geworden ist, also die Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 10.1 des Angebots erfüllt sind.

Aufgrund dieser Garantie ist HSBC vorbehaltlich der vorgenannten aufschiebenden Bedingungen auf erstes Anfordern verpflichtet, die an den jeweiligen PROCON Aktionär zahlbare Gegenleistung innerhalb von 14 Tagen zu zahlen, nachdem der Aktionär seinen Anspruch nachprüfbar dargelegt und begründet hat.

Die vorgenannte Garantie erlischt:

- Soweit HSBC zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung aus dem Übernahmeangebot an die Zentrale Abwicklungsstelle (vgl. zur Zentralen Abwicklungsstelle hierzu Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage) unter der Treuhandaufgabe geleistet hat, dass diese Zahlungen ausschließlich zur Bedienung des Übernahmeangebots verwendet werden dürfen,
- soweit die Bank die Aktionäre unmittelbar aus der Garantie befriedigt hat,
- mit dem vollständigen Abschluss des Übernahmeangebots, d.h. nach Erfüllung aller Ansprüche auf die Geldleistung aus dem Übernahmeangebot, wenn die im Übernahmeangebot genannten Bedingungen nicht eintreten und damit das Übernahmeangebot nicht wirksam wird oder spätestens am 1. Februar 2010.

#### **V. Von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele**

Die Bieterin hat ihre mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten im Hinblick auf die Zielgesellschaft und die Bieterin insbesondere unter Ziffer 7 der Angebotsunterlage beschrieben. Den PROCON Aktionären wird empfohlen, auch diesen Abschnitt der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Danach beabsichtigt die Bieterin Folgendes:

##### **1. Zukünftige Geschäftstätigkeit der PROCON AG**

Die Bieterin führt unter Ziffer 7 der Angebotsunterlage aus, dass die PROCON AG eine Tochtergesellschaft der Bieterin und damit zur PRG Gruppe gehören werde. Als Teil der PRG Gruppe werde die PROCON AG weiterhin in den Geschäftssegmenten Veranstaltungstechnik sowie Filmlicht- und Kameratechnik operieren, wobei eine Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften der PRG Gruppe insbesondere bei größeren Veranstaltungen sowie im Hinblick auf ein gemeinsames Dienstleistungsangebot an weltweite Kunden bei multi-nationalen Veranstaltungen angestrebt werde.

Die Bieterin habe gegenwärtig keine konkreten Pläne, die Verwendung des Vermögens der PROCON AG zu ändern oder außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zukünftige Verpflichtungen für die PROCON AG zu begründen. Die Bieterin beabsichtige vorerst auch nicht, die Geschäftstätigkeit der PROCON AG und ihrer Tochtergesellschaften zu verändern.

Nach Vollzug des Angebots werde die Bieterin jedoch im Zuge einer wirtschaftlichen Analyse gemeinsam mit dem Vorstand der PROCON AG mögliche Veränderungen, insbesondere über Integrationsmaßnahmen, erörtern. Hierzu zähle auch, ob und gegebenenfalls welche Änderungen hinsichtlich der Vermögenswerte, der Gesellschaftsstruktur, der Kapitalisierung, der (Fremd-)Finanzierung und der Geschäftstätigkeiten der PROCON AG vorgenommen werden sollten. Die Bieterin könne noch nicht absehen, welche Ergebnisse diese Analyse hervorbringen werde. Als Ergebnis dieser Analyse oder im Lichte von zukünftigen Entwicklungen werde die Bieterin gegebenenfalls Veränderungen mit Blick auf die PROCON Gruppe vornehmen, sofern sie diese für erforderlich und sinnvoll erachteten würde.

## **2. Vorstand und Aufsichtsrat der PROCON AG**

Die Bieterin führt weiter unter Ziffer 7 der Angebotsunterlage aus, dass sie das Management der PROCON AG für einen Schlüsselfaktor der weiteren Entwicklung des Unternehmens halte. Die Bieterin habe keine Absichten, die Zusammensetzung des Vorstandes zu ändern und nimmt an, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstandes auch nach Vollzug des Übernahmeangebotes als Mitglieder des Vorstandes zur Verfügung stehen werden.

Nach Durchführung des Angebots beabsichtigte die Bieterin, in angemessener Weise im Aufsichtsrat der PROCON AG repräsentiert zu sein und den hierfür erforderlichen Hauptversammlungsbeschluss fassen. Die Bieterin geht davon aus, dass sich die Bieterin und die PRG Gruppe nach Vollzug des Angebots einvernehmlich mit den derzeitigen Mitgliedern des Aufsichtsrats der PROCON AG über die notwendigen Vereinbarungen für eine angemessene Präsenz der PRG Gruppe im Aufsichtsrat der PROCON AG einigen werden.

## **3. Arbeitnehmer der PROCON AG und ihrer Tochtergesellschaften, Arbeitnehmervertreter und Beschäftigungsbedingungen**

Die Bieterin erklärt unter Ziffer 7 der Angebotsunterlage, dass sie von den Kenntnissen, den Erfahrungen und Fähigkeiten der Arbeitnehmer der PROCON AG und ihrer Tochtergesellschaften überzeugt sei. Es sei nicht beabsichtigt, die Anzahl der Arbeitnehmer zu reduzieren oder Änderungen hinsichtlich der Arbeitnehmervertretung vorzunehmen. Die Bieterin beabsichtige auch nicht, die Beschäftigungsbedingungen der Mitarbeiter der PROCON Gruppe nach Durchführung des Angebotes zu ändern.

## **4. Sitz der PROCON AG, Standort wesentlicher Unternehmensteile**

Die Bieterin führt ferner aus (Ziffer 7 der Angebotsunterlage), dass sie nicht beabsichtige, den Sitz der PROCON AG aus Hamburg zu verlagern. Es gäbe ferner keine Pläne für die Verlegung, Schließung oder Neuausrichtung wesentlicher Unternehmensteile.

## **5. Mögliche Strukturmaßnahmen, Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsvertrages, Squeeze-Out**

Die Bieterin beabsichtigt, die PROCON AG in die PRG Gruppe zu integrieren. Zu diesem Zweck werde die Bieterin gegebenenfalls einen Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsvertrag nach den §§ 291 ff. AktG mit der PROCON AG als beherrschtes Unternehmen abschließen, sofern die Bieterin dies für wirtschaftlich sinnvoll halte. Darüber hinaus sei es möglich, dass die Bieterin, wenn und sobald sie mindestens 95 % des Grundkapitals der PROCON AG halte, in Erwägung ziehen werde, die Möglichkeiten und Folgen eines Ausschlusses der übrigen Aktionäre durch Gerichtsbeschluss nach den §§ 39a ff. WpÜG oder durch einen Hauptversammlungsbeschluss nach den §§ 327a ff. AktG (sog. „Squeeze-Out“) zu nutzen, vorausgesetzt, eine solche Maßnahme werde von der Bieterin und der PRG Gruppe für wirtschaftlich sinnvoll gehalten.

## **6. Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit des Bieters und der PRG Gruppe**

Schließlich führt die Bieterin unter Ziffer 7 der Angebotsunterlage aus, dass sie nach Vollzug des Angebotes eine Beteiligung an der PROCON AG halten werde. Im Übrigen bestehen bei der Bi-

terin keine Pläne für eine sonstige Änderung ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere im Hinblick auf ihren Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderung der Beschäftigungsbedingungen. Die Bieterin beabsichtigt auch keine Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Sitz oder den Standort der Gesellschaften der PRG Gruppe oder die Arbeitnehmer, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen oder die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Gesellschaften der PRG Gruppe haben könnten. Die erwarteten Auswirkungen des Vollzugs dieses Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und der PRG Gruppe sind unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage dargestellt.

## **7. Stellungnahme**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Aussagen der Bieterin zu ihren in der Angebotsunterlage mitgeteilten Absichten und gehen davon aus, dass die PROCON AG und die PROCON Gruppe durch die mögliche Zusammenarbeit mit der Bieterin unter anderem durch Synergieeffekte gestärkt wird. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen insbesondere, dass die Bieterin grundsätzlich nicht beabsichtigt, Maßnahmen durchzuführen, die sich auf eine Änderung ihrer Geschäftstätigkeit, auf die Arbeitnehmer der PROCON Gruppe und deren Vertretungen oder ihre Arbeitsbedingungen auswirken. Schließlich begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin keine Absichten zur Veränderung des Sitzes der PROCON AG in Hamburg und der Standorte wesentlicher Unternehmensteile hat.

## **VI. Auswirkungen auf die Aktionäre**

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den Aktionären der Zielgesellschaft Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem Aktionär der Zielgesellschaft obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Aktionären der Zielgesellschaft, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob Aktionären der Zielgesellschaft durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären der Zielgesellschaft, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

### **1. Mögliche Nachteile und sonstige Folgen bei Annahme des Angebots**

PROCON Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, verlieren hinsichtlich der Aktien, für welche sie das Angebot annehmen und die sie bei Vollzug des Angebots auf die Bieterin übertragen, ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an der PROCON AG. Sie sollten unter anderem Folgendes berücksichtigen:

- Sie profitieren hinsichtlich der Aktien, für welche sie das Angebot annehmen, nicht mehr von einer etwaigen günstigen Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft bzw. einer etwaigen günstigen Kursentwicklung der PROCON Aktien vor oder nach Ende der Annahmefrist oder weiteren Annahmefrist.
- Mit Übertragung der PROCON Aktien in Vollzug des Angebots wird auch das Recht zum Gewinnbezug ab dem 1. Januar 2009 auf die Bieterin übergehen.
- PROCON Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, können von der Annahme nur unter bestimmten, unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage genannten Umständen wieder zu-

rücktreten. In diesem Zusammenhang weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sich der Vollzug des Angebots im Falle der Einberufung einer Hauptversammlung der PROCON AG im Zusammenhang mit dem Angebot verzögern kann und das Angebot entsprechend möglicherweise erst deutlich nach dem Ablauf der Annahmefrist abgewickelt wird (vgl. zur Verlängerung der Annahmefrist Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage). Ferner weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass bei endgültigem Nichteintritt einer der unter Ziffer 10 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht zulässigerweise verzichtet, das Angebot und die Verträge, die mit der Annahme des Angebots geschlossen werden, nicht wirksam werden würden (vgl. Ziffer 10.4 der Angebotsunterlage).

- PROCON Aktionäre, die das Angebot erst während der Weiteren Annahmefrist annehmen, können ihre Aktien nicht über die Börse verkaufen, weil der Börsenhandel für diese Aktien nicht vorgesehen ist (vgl. Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage). Auch Aktien, für die bereits während der Annahmefrist das Angebot angenommen wurde und für die ein Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse vorgesehen ist, können womöglich nicht oder nur zu einem ungünstigen Preis über die Börse verkauft werden, weil Handelsvolumen und Liquidität für diese Aktien gering sein können (vgl. Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage).
- Nach Vollzug des Übernahmeangebots könnte die Bieterin den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags mit der Bieterin als herrschendem Unternehmen und der PROCON AG als beherrschtem Unternehmen betreiben. Im Rahmen eines Beherrschungsvertrags unterstellt sich das beherrschte Unternehmen der Leitung des herrschenden Unternehmens. Im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich das beherrschte Unternehmen, seine gesamten Gewinne an das herrschende Unternehmen abzuführen, während das herrschende Unternehmen verpflichtet ist, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag des beherrschten Unternehmens auszugleichen. Ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag müsste eine wiederkehrende Barzahlung als Vergütung für die außenstehenden PROCON Aktionäre vorsehen (§ 304 AktG). Auch würde der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die Bieterin verpflichten, sämtlichen außenstehenden PROCON Aktionären den Erwerb ihrer Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung anzubieten (§ 305 AktG). Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch darüber oder darunter liegen. Liegt die Barabfindung über dem Angebotspreis, haben die das Angebot annehmenden PROCON Aktionäre keinen Anspruch auf eine solche Barabfindung bzw. einen Differenzbetrag zum Angebotspreis.
- Nach erfolgreichem Vollzug des Übernahmeangebots wird die Bieterin möglicherweise über die erforderliche qualifizierte Mehrheit verfügen, um auch alle anderen wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in einer Hauptversammlung der PROCON AG durchzusetzen. Als mögliche Maßnahmen kommen z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalmaßnahmen, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung (einschließlich übertragender Auflösung) in Frage. Konsequenz einiger der genannten Maßnahmen wäre nach deutschem Recht die Pflicht der Bieterin, den PROCON Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der PROCON AG, ein Angebot zu machen, ihre Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder einen Ausgleich zu gewähren. Diese Unternehmensbewertung wird auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der PROCON AG über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müssen, so dass ein Ausgleichs- und/oder Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen könnte, aber auch höher oder niedriger ausfallen könnte. Liegt das Ausgleichs- und/oder Abfindungsangebot über dem Angebotspreis, haben die das Angebot annehmenden PROCON Aktionäre keinen Anspruch auf ein solches höheres Ausgleichs- und/oder Abfindungsangebot bzw. einen Differenzbetrag zum Angebotspreis.
- Sofern der Bieterin nach Durchführung des Übernahmeangebots mindestens 95 % des Grundkapitals der PROCON AG gehören, bestünde für die Bieterin die Möglichkeit, der Hauptversammlung der PROCON AG nach §§ 327a ff. AktG eine Beschlussfassung zur

Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung, die dem Angebotspreis entsprechen könnte, aber auch darüber oder darunter liegen könnte, vorzuschlagen (sog. „Squeeze-Out“). Sofern der Bieterin nach Durchführung des Übernahmeangebots mindestens 95 % des Grundkapitals der PROCON AG gehören, wäre die Bieterin ferner berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Annahmefrist die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen PROCON Aktien auf die Bieterin gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 39a ff. WpÜG durch Gerichtsbeschluss zu beantragen. Die vom Gericht festgesetzte Abfindung könnte ebenfalls dem Angebotspreis entsprechen oder aber auch darüber oder darunter liegen. Liegt die Abfindung über dem Angebotspreis, haben die das Angebot annehmenden PROCON Aktionäre keinen Anspruch auf eine solche höhere Abfindung bzw. einen Differenzbetrag zum Angebotspreis. Im Falle eines Antrags der Bieterin innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 39a WpÜG gilt der im Rahmen des vorliegenden Angebots angebotene Angebotspreis unwiderleglich als angemessene Abfindung, falls die Bieterin auf Grund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals der PROCON AG erworben hat.

- Die Bieterin könnte nach einem erfolgreichen Vollzug des Übernahmeangebots erwägen, die PROCON AG dazu zu veranlassen, den Widerruf der Zulassung der PROCON Aktien zum Handel im regulierten Markt und im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zu beantragen. Sollte die Zulassung der PROCON Aktien an den deutschen Wertpapierbörsen widerrufen werden, müsste allen außenstehenden PROCON Aktionären ein Angebot unterbreitet werden, innerhalb einer bestimmten Frist ihre PROCON Aktien gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben. Die angemessene Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen. Liegt die Barabfindung über dem Angebotspreis, haben die das Angebot annehmenden PROCON Aktionäre keinen Anspruch auf eine solche höhere Barabfindung bzw. auf einen Differenzbetrag zum Angebotspreis.
- Die Bieterin hat unter anderem nach Ablauf der Annahmefrist die Anzahl der PROCON Aktien, die ihr oder den mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochtergesellschaften zustehen, und die Anzahl der Aktien zu veröffentlichen, für die ihr Annahmeerklärungen zugegangen sind (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG). Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochtergesellschaften innerhalb eines Jahres nach dieser Veröffentlichung außerhalb der Börse PROCON Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere Gegenleistung als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin verpflichtet, den PROCON Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Zahlung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu leisten (§ 31 Abs. 5 WpÜG, sog. Nachbesserungspflicht). Nach Abschluss des Angebots und Verstreichen der einjährigen Frist, innerhalb derer Erwerber von weiteren Aktien außerhalb der Börse eine Nachbesserungspflicht auslösen, wird die Bieterin in der Lage sein, weitere Aktien gegebenenfalls auch zu höheren Preisen zu erwerben, ohne den Angebotspreis für diejenigen PROCON Aktionäre nachbessern zu müssen, die das Angebot angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Jahresfrist könnte die Bieterin PROCON Aktien auch zu höheren Preisen über die Börse kaufen, ohne den Angebotspreis für diejenigen PROCON Aktionäre nachbessern zu müssen, die das Angebot angenommen haben.

## **2. Mögliche Nachteile und sonstige Folgen bei Nichtannahme des Angebots**

PROCON Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen und ihre Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben grundsätzlich PROCON Aktionäre. Sie sollten unter anderem Folgendes berücksichtigen:

- PROCON Aktien, für die dieses Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin gehandelt werden. Allerdings ist es wahrscheinlich, dass der gegenwärtige Börsenkurs der PROCON Aktien den Umstand widerspiegelt, dass die Bieterin am 19. Oktober 2009 seine Entscheidung bekanntgab, dieses Angebot zu einem Angebotspreis von EUR 1,30 je PROCON

Aktie abzugeben. Insofern ist ungewiss, ob sich der Kurs der PROCON Aktien nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist auch weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird. In der letzten Zeit konnte bei einigen Übernahmeangeboten beobachtet werden, dass nach deren Vollzug der Kurs der Aktien der Zielgesellschaft unter den Angebotspreis gefallen ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine ähnliche Kursentwicklung auch bei der PROCON Aktie eintreten wird.

- Falls dieses Angebot erfolgreich ist, wird es voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes (sog. „free float“) der PROCON Aktie kommen. Dies kann zu einer Einschränkung der Liquidität der PROCON Aktie führen, da Kauf- und Verkaufsaufträge nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die wahrscheinliche Einschränkung der Liquidität der PROCON Aktien dazu führen, dass es in Zukunft zu starken Kursschwankungen kommt.
- Sofern der Bieterin nach Durchführung dieses Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der PROCON AG gehören, könnte diese erwägen, der Hauptversammlung der PROCON AG eine Beschlussfassung nach §§ 327a ff. AktG zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (sog. „Squeeze-Out“) vorzuschlagen. Die Eintragung eines Squeeze-Out der Minderheitsaktionäre im Handelsregister der PROCON AG würde zu einer Beendigung der Börsennotierung der PROCON Aktien führen.
- Sofern der Bieterin nach Durchführung dieses Angebots mindestens 95 % des Grundkapitals der PROCON AG gehören, ist die Bieterin des Weiteren berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Annahmefrist die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen PROCON Aktien auf die Bieterin gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 39a ff. WpÜG durch Gerichtsbeschluss des zuständigen Gerichts zu beantragen. Die Squeeze-Out-Verfahren gemäß §§ 327a ff. AktG und §§ 39a ff. WpÜG können wahlweise, nicht aber gleichzeitig verfolgt werden. Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG ist das Erreichen einer Beteiligungsquote von 95 % unverzüglich nach Überschreiten dieser Schwelle bekannt zu machen.
- Falls der Bieterin nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt eine qualifizierte Mehrheit in der Hauptversammlung der PROCON AG hält (eine Mehrheit von 75 % des Grundkapitals der PROCON AG, das auf einer Hauptversammlung der PROCON AG vertreten ist), könnte sie den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags beschließen. Im Rahmen eines Beherrschungsvertrags zwischen der Bieterin als herrschender und der PROCON AG als beherrschter Gesellschaft wäre die herrschende Gesellschaft dem Vorstand der PROCON AG gegenüber berechtigt, bindende Weisungen hinsichtlich der Leitung der PROCON AG zu erteilen. Im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der Bieterin und der PROCON AG würde die PROCON AG den gesamten ohne die Gewinnabführung entstehenden, um etwaige Verlustvorträge und Einstellungen in die gesetzliche Rücklage verminderten Jahresüberschuss an die Bieterin abführen müssen. In beiden Fällen wäre die Bieterin verpflichtet, jeden ohne den Verlustausgleich entstehenden und nicht durch Entnahmen aus während der Vertragslaufzeit gebildeten anderen Gewinnrücklagen geminderten Jahresfehlbetrag der PROCON AG auszugleichen. Der Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag muss gemäß § 304 AktG einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden PROCON Aktionäre vorsehen. Zusätzlich muss der Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag gemäß § 305 AktG die Verpflichtung der Bieterin enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden PROCON Aktionärs dessen PROCON Aktien gegen eine angemessene Barabfindung, deren Höhe dem von der Bieterin angebotenen Preis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen könnte, zu erwerben.
- Die Bieterin könnte ferner andere Strukturmaßnahmen in Bezug auf die PROCON AG oder eine Beendigung der Börsennotierung der PROCON AG durch ein formelles Delisting erwägen. Diese Strukturmaßnahmen könnten beispielsweise Beschlüsse über Maßnahmen nach

dem Umwandlungsgesetz (Formwechsel oder Verschmelzung der PROCON AG) umfassen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen würde ebenfalls zu einer Beendigung der Börsennotierung der PROCON Aktien führen.

- Bei einem Squeeze-Out, dem Abschluss eines Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrags, einem Delisting und, je nach Art der Maßnahme, anderen Strukturmaßnahmen müsste den Minderheitsaktionären nach geltendem Recht ein Abfindungs- oder Umtauschangebot bzw. bei Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträgen ein Angebot auf eine Garantiedividende oder eine andere regelmäßige Entschädigungszahlung unterbreitet werden. Die Konditionen eines entsprechenden Abfindungs- oder Umtauschangebots bzw. eines Angebots auf eine Garantiedividende oder andere regelmäßige Entschädigungszahlung würden sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme oder der Beschlussfassung der Hauptversammlung der PROCON AG richten und würden auf Basis eines Bewertungsgutachtens festgelegt werden, das den Unternehmenswert der PROCON AG zum Zeitpunkt der entsprechenden Maßnahmen ermittelt und das im Rahmen einer Klage auf eine Erhöhung oder eine zusätzliche Zahlung gerichtlich überprüft werden könnte. Diese Konditionen könnten für die Minderheitsaktionäre gleichwertig, ungünstiger, aber auch günstiger sein als diejenigen dieses Angebots. Im Falle eines Antrags der Bieterin innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 39a WpÜG gilt der im Rahmen des vorliegenden Angebots angebotene Angebotspreis unwiderleglich als angemessene Abfindung, falls die Bieterin auf Grund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals der PROCON AG erworben hat.
- Sofern der Bieterin nach Durchführung dieses Angebots mindestens 95 % des Grundkapitals der PROCON AG gehören, können PROCON Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, dieses Angebot gemäß § 39c WpÜG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist („Sell-Out-Frist“, d. h. – vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist – bis circa zum 2. März 2010 (24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland), zum Angebotspreis annehmen. Sofern die Bieterin eine Beteiligungshöhe von 95 % des Grundkapitals der PROCON AG erreichen sollte, wird die Bieterin die Anzahl der von ihr oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen gehaltenen PROCON Aktien sowie die Anzahl der Aktien, hinsichtlich derer das Angebot angenommen wurde, unverzüglich gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen. Sollte der Bieterin dieser Verpflichtung nicht nachkommen, beginnt die dreimonatige Annahmefrist für das Angebot im Sinne des § 39c WpÜG erst mit Erfüllung der Veröffentlichungsverpflichtung.

PROCON Aktionäre, die beabsichtigen, ihr Recht nach § 39c WpÜG auszuüben, müssen ihre Annahme des Angebots schriftlich gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank erklären. Die Ziffern 11.2, 11.3 und 11.6 der Angebotsunterlage sind mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden: Die Annahme gilt als fristgemäß erfolgt, wenn die Umbuchung der jeweiligen PROCON Aktien in eine separat veröffentlichte ISIN bis zum zweiten Handelstag nach Ablauf der Sell-Out-Frist (18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main) bewirkt wurde. Die Abwicklungsstelle wird den Kaufpreis unverzüglich nach Zurverfügungstellung der PROCON Aktien, die innerhalb der Sell-Out-Frist angedient wurden, an die Depotbanken gemäß Ziffer 11.2 in Verbindung mit Ziffer 11.6 der Angebotsunterlage überweisen, jedoch frühestens vier und spätestens acht Handelstage nach Ablauf der Sell-Out-Frist.

## **VII. Absichten der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen**

Herr Morton Carlsson und Herr Christian Möller, Mitglieder des Vorstands der PROCON AG, gehören zu den Hauptaktionären, die sich verpflichtet haben, das Angebot für alle von ihnen gehaltenen PROCON Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises anzunehmen (siehe hierzu oben unter Ziffer II. 1.6). Diese Verpflichtung zur Annahme des Angebots umfasst zum Zeitpunkt der

Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage insgesamt 1.442.086 PROCON Aktien (ca. 7,27 % des Grundkapitals und der Stimmrechte). Davon werden 780.778 PROCON Aktien (ca. 3,94 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) von Herrn Morton Carlsson und 661.308 PROCON Aktien (ca. 3,33 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) von Herrn Christian Möller gehalten.

Das Vorstandsmitglied Herr Jens Zimmermann hält 500 PROCON Aktien. Er hat das Angebot bereits für sämtliche von ihm gehaltene PROCON Aktien angenommen.

#### **VIII. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Über die Gegenleistung für die durch Mitglieder des Vorstands angedienten PROCON Aktien im Rahmen der Unwiderruflichen Verpflichtung hinaus sind von der Bieterin oder mit dieser gemeinsam handelnden Personen im Zusammenhang mit diesem Angebot weder Geldleistungen noch andere geldwerte Vorteile an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der PROCON AG gewährt oder in Aussicht gestellt worden.

#### **IX. Empfehlung**

In Anbetracht der Ausführungen in dieser Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für angemessen i. S. d. § 31 Abs. 1 WpÜG. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das Angebot den Interessen der Gesellschaft gerecht wird. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher das Angebot und empfehlen den Aktionären der Zielgesellschaft, das Angebot anzunehmen.

Über Annahme oder Ablehnung des Angebots muss jeder Aktionär der Zielgesellschaft unter Würdigung der Gesamtumstände sowie der Einbeziehung seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der PROCON Aktie selbst entscheiden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung, sollte sich die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erweisen.

Hamburg, den 20. November 2009

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

# Network Corporate Finance #

Private Advisors.

Network Corporate Finance · Goethestraße 83 · 40237 Düsseldorf

## **Persönlich / Vertraulich**

An den Vorstand und Aufsichtsrat der  
PROCON MultiMedia Aktiengesellschaft  
Bredowstraße 34

22113 Hamburg

11. November 2009

## **Stellungnahme zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der MHG Media Holdings GmbH vom 04. November 2009 („Fairness Opinion“)**

Sehr geehrte Herren,

am 19. Oktober 2009 hat die MHG Media Holdings GmbH („MHG“ oder „Bieterin“) ihre Entscheidung veröffentlicht, allen Aktionären der PROCON MultiMedia Aktiengesellschaft („PROCON“ oder die „Gesellschaft“) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot („Angebot“) gemäß Wertpapierübernahmegesetz („WpÜG“) zum Erwerb ihrer Aktien zu unterbreiten.

Am 04. November 2009 hat die Bieterin die Angebotsunterlage („Angebotsunterlage“) für ihr Angebot an alle Aktionäre der PROCON zum Erwerb aller auf den Namen lautenden Stückaktien der PROCON mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie („PROCON Aktien“) zu einem Kaufpreis von EUR 1,30 je PROCON Aktie („Angebotspreis“) veröffentlicht.

Sie haben uns gebeten, eine Stellungnahme zu der Frage abzugeben, ob der von MHG angebotene Kaufpreis in Höhe von EUR 1,30 je PROCON Aktie aus rein finanzwirtschaftlicher Sicht angemessen ist („Stellungnahme“).

Gemäß der uns von Ihnen gemachten Vorgaben bezieht sich diese Stellungnahme nicht auf z.B. mögliche Synergieeffekte aus dem Zusammenschluss, sondern ausschließlich auf das Angebot, wie es sich für die Inhaber der PROCON Aktien mit Ausnahme der Bieterin, darstellt. Die Bieterin hat am 19. Oktober 2009 Vereinbarungen mit den wesentlichen PROCON Aktionären über die unwiderrufliche Verpflichtung zur Annahme dieses Angebotes geschlossen. Als Ergebnis dieser Verpflichtungen ergibt sich eine Gesamtzahl von 15.458.682 PROCON Aktien, die etwa 77,96% der Stimmrechte und des Grundkapitals der PROCON MultiMedia AG darstellen, und deren Andienung im Rahmen des Angebotes bereits vertraglich zugesagt worden ist.

Network Corporate Finance GmbH & Co. KG („Network“) ist im Zusammenhang mit der Transaktion als Finanzberater der Gesellschaft tätig. Für unsere insoweit erbrachten Dienstleistungen werden wir von der Gesellschaft ein marktübliches Honorar erhalten. Wir erbringen möglicherweise auch zukünftig solche Dienstleistungen, für die wir eine Vergütung erwarten. Gegenwärtig sind wir weder für die MHG noch für ein mit MHG verbundenes Unternehmen tätig.

Network Corporate Finance GmbH & Co. KG · Goethestraße 83 · 40237 Düsseldorf · Fon 0211 239417-0 · Fax 0211 239417-99

Frank Schönert · Managing Partner · Fon 0211 239417-16 · E-Mail: f.schoenert@ncf.de · www.ncf.de

Christian Niederle · Managing Partner · Fon 0211 239417-19 · E-Mail: c.niederle@ncf.de · www.ncf.de

pers. haft Ges.: Network Corporate Finance Verwaltungsges. mbH · HRB 47308 · Geschäftsführer: Joachim Dübner, Frank Schönert

# Network Corporate Finance #

## Private Advisors.

Die Gesellschaft hat sich einverstanden erklärt, uns von aus dieser Tätigkeit möglicherweise resultierenden Haftungen und Verbindlichkeiten freizustellen.

Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme haben wir folgende Unterlagen eingesehen:

- die von MHG gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WPÜG) am 04. November 2009 veröffentlichte Angebotsunterlage,
- verschiedene öffentlich zugängliche Geschäfts- und Finanzinformationen über die Gesellschaft, insbesondere den veröffentlichten Geschäftsbericht der Gesellschaft zum 31.12.2008,
- die veröffentlichten vierteljährlichen Konzern-Zwischenberichte der Gesellschaft für die Zeiträume vom 01. Januar 2009 bis 31. März 2009 und 01. April 2009 bis 30. Juni 2009,
- Pressemitteilungen und Ad-hoc-Mitteilungen der Gesellschaft bis zum Datum der veröffentlichten Angebotsunterlage am 04. November 2009,
- Präsentation zur Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Mai 2009,
- Übersicht wesentlicher PROCON bekannter Aktionäre vor dem Übernahmeangebot,
- verschiedene öffentlich zugängliche Informationen über den Markt (technische Dienstleistungen für Veranstaltungen sowie Film- und Fernsehproduktionen) in dem die Gesellschaft tätig ist und
- in der Vergangenheit von Aktienanalysten publizierte Berichte, Finanzprognosen und sonstige Analysen, die sich mit der Gesellschaft befassen.

Darüber hinaus haben wir:

- die gegenwärtige und historische Kursentwicklung der PROCON Aktie sowie die Handelsaktivitäten in PROCON Aktien vor der Bekanntgabe der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots sowie die Marktreaktionen auf die Ankündigung des Angebotes untersucht,
- wirtschaftliche und finanzielle Kennzahlen der Gesellschaft mit öffentlich zugänglichen Informationen über andere börsennotierte Unternehmen, die wir für maßgeblich erachtet haben, verglichen und die gegenwärtige und historische Kursentwicklung der Aktien dieser anderen Unternehmen analysiert,
- die finanziellen Konditionen des Angebots mit den öffentlich bekannten Konditionen bestimmter anderer Unternehmenszusammenschlüsse und Transaktionen, die in der jüngeren Vergangenheit durchgeführt wurden und die wir für maßgeblich erachtet haben, verglichen,
- eine Bewertung der Gesellschaft nach dem sogenannten Discounted Cash Flow (DCF)-Verfahren, basierend auf den Finanzprognosen („Forecast für 2009 / Ausblick für 2010“) sowie von uns als sachgerecht angesehenen Szenarioanalysen, durchgeführt sowie

### Private Advisors.

- weitere Untersuchungen und Analysen durchgeführt, die wir in diesem Zusammenhang als sachgerecht angesehen haben.

Ferner haben wir mit dem Vorstand sowie leitenden Mitarbeitern der Gesellschaft Gespräche über deren Einschätzung des bisherigen und gegenwärtigen Geschäftsverlaufs, der Finanz- und Ertragslage und der Geschäftsaussichten der Gesellschaft sowie bestimmter anderer Sachverhalte, die von uns im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Stellungnahme als relevant erachtet wurden, geführt.

Wir nehmen weder zu der Wahrscheinlichkeit des Abschlusses der Transaktion Stellung, noch beurteilen wir die Angebotsunterlage, mit Ausnahme des angebotenen Kaufpreises. Wir weisen darauf hin, dass wir weder von der Gesellschaft noch von dritter Seite gebeten wurden, eine Empfehlung hinsichtlich der Transaktionsstruktur, der Höhe des Angebotspreises oder anderer Bedingungen oder Aspekte des Angebots abzugeben.

Durch diese Stellungnahme geben wir keine Einschätzung ab, ob die Bieterin oder eine andere dritte Partei zu einem späteren Zeitpunkt einen höheren Kaufpreis als den Angebotspreis gemäß der von MHG am 04. November 2009 veröffentlichte Angebotsunterlage bieten könnte.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass diese Stellungnahme keine Unternehmensbewertung, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschaftsrechts erbracht wird, darstellt. Sie basiert vielmehr auf einer Bewertung der Gesellschaft, wie sie auch bei ähnlichen Kapitalmarkttransaktionen durch Investmentbanken durchgeführt wird. Solche Bewertungen erfolgen unter Anwendung international gebräuchlicher Bewertungsmethoden, die sich in wesentlichen Punkten von der Bewertung eines Unternehmens durch einen Wirtschaftsprüfer und von bilanziellen Bewertungen unterscheiden. Insbesondere haben wir keine Unternehmensbewertung auf Grundlage des vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IdW) veröffentlichten Standards zu Unternehmensbewertung (IDW S 1 n.F.) durchgeführt. Die vorliegende Stellungnahme stellt daher keinen Ersatz für eine solche Bewertung dar. Wir machen keine Aussage dazu, ob in Anbetracht der Art und Umstände des Angebots die Einholung einer Unternehmensbewertung gemäß dem Standard des Instituts der deutschen Wirtschaftsprüfer (IDW S 1) durch den Vorstand der Gesellschaft erforderlich oder sachgerecht wäre. Ebenso stellt unserer Beratung keine Dienstleistung i. S. d. Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) oder des Kreditwesengesetzes (KWG) dar.

Bei der Erarbeitung dieser Stellungnahme wie auch bei der sonstigen Beratung der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot sind wir davon ausgegangen, dass alle von uns berücksichtigten oder verwerteten Finanz-, Buchführungs-, Steuer- und sonstigen Informationen und Unterlagen vollständig und korrekt waren. Dies gilt unabhängig davon, ob diese aus öffentlichen Quellen stammen oder uns von der Gesellschaft oder anderweitig zur Verfügung gestellt wurden. Entsprechend haben wir die uns vorliegenden Unterlagen und Informationen nicht eigenständig auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Ebenso wenig haben wir eine Bewertung oder Prüfung der Aktiva oder Passiva der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften (einschließlich außerbilanzieller Verbindlichkeiten) vorgenommen. Entsprechende Bewer-

## Network Corporate Finance #

### Private Advisors.

tungen oder Überprüfungen wurden uns auch nicht zur Verfügung gestellt. Schließlich haben wir darauf vertraut, dass die uns von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen, zukunftsgerichteten Aussagen und Informationen nach bestem kaufmännischen Wissen von der Gesellschaft erstellt wurden und auf den besten derzeit verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen des Vorstands der Gesellschaft beruhen.

Diese Stellungnahme und sämtliche hierin enthaltenen Angaben und Ansichten beruhen auf den gegenwärtig herrschenden Markt- und sonstigen Bedingungen und den uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen und Planungen der Gesellschaft. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich diese wie auch bestimmte von uns bei Abgabe dieser Stellungnahme zugrunde gelegte Annahmen in Zukunft ändern können. Obschon solche Veränderungen Auswirkungen auf den Inhalt und das Ergebnis dieser Stellungnahme haben können, werden wir die vorliegende Stellungnahme weder aktualisieren noch von uns aus auf den Eintritt von Änderungen, die sich auf den Inhalt dieser Stellungnahme auswirken können, hinweisen.

Unsere Beratungsleistungen wie auch diese Stellungnahme dienen ausschließlich zur Information und zur Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrates der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Prüfung des Angebots. Sie ist nicht an Dritte gerichtet und begründet auch keine Rechte Dritter. Insbesondere ist diese Stellungnahme nicht an PROCON Aktionäre gerichtet und stellt deshalb auch keine Handlungsempfehlung an die Inhaber von PROCON Aktien für eine Annahme oder Nichtannahme des von der Bieterin unterbreiteten Angebots dar.

Schließlich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir mit Ihrer Zustimmung keine Stellungnahme dazu abgeben, ob das Angebot im Einklang mit den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes einschließlich der diesbezüglichen Rechtsverordnungen steht.

Wir sind damit einverstanden, dass der Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft in ihrer Stellungnahme zum Angebot gemäß § 27 WpÜG angeben, dass Network diese Stellungnahme abgegeben hat, sich auf dieses Schreiben beziehen und dieses zusammenfassend oder auszugsweise wiedergeben bzw. eine vollständige Kopie dieses Schreibens der Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft beigefügt wird, wenn gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass unsere Stellungnahme unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten steht und dass zu ihrem Verständnis deren vollständige Lektüre erforderlich ist.

Mit Ausnahme der vorgenannten gestatteten Offenlegung darf dieses Schreiben ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weiteren Personen weder offen gelegt werden, noch darf es – ganz oder teilweise – zitiert oder darauf Bezug genommen werden und es darf für keinen anderen als den bestimmten Zweck verwandt werden.

# Network Corporate Finance #

Private Advisors.

Dies vorausgeschickt und vorbehaltlich der obigen Ausführungen sind wir zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Schreibens der Auffassung, dass der von der MHG im Rahmen des Angebots angebotene Kaufpreis in Höhe von EUR 1,30 je PROCON Aktie in bar aus finanzieller Sicht einen fairen und angemessenen Gegenwert für die Aktie der PROCON MultiMedia Aktiengesellschaft darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Network Corporate Finance GmbH & Co. KG



Frank Schönert

Managing Partner



Christian Niederle

Managing Partner